

STATUTEN

des Groupement Fer

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name Sitz Dauer

Unter dem Namen „Groupement Fer“ - in der Folge GF genannt – besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Basel.

Art. 2 Zweck

- 2.1 Das GF bezweckt die Förderung der harmonischen Zusammenarbeit und der gegenseitigen Verständigung zwischen einerseits den im Anhang 1 genannten Eisenbahngesellschaften und Kombi-Operators andererseits den Mitgliedern des GF gemäss Art. 5.
- 2.2 Ziel: Den Güterverkehr in dem im Anhang 2 genannten geographischen Anwendungsbereich in weitestem Ausmass auf der Schiene abzuwickeln.
- 2.3 Zwecks Realisierung des Grundsatzes gemäss Punkt 2.1 und Punkt 2.2 Fracht-, Mengen- und Rabattabkommen mit den im Anhang 1 genannten Eisenbahngesellschaften und Kombi-Operators abzuschliessen sowie diese aktiv zu unterstützen durch die vereinseigene Gesellschaft, die „Groupement Fret AG“.

Art. 3 Mitgliederbeiträge und Abgaben

Das GF finanziert sich durch Mitgliederbeiträge und Abgaben wie folgt:

- 3.1 Eintrittsgebühr
Einmaliger Betrag von CHF 1'000.00 pro Mitglied
- 3.2 Jahresbeiträge
Jahresbeitrag von CHF 700.00 pro Mitglied

Für GF Mitglieder aus Brig und Chiasso, die Mitglieder der Spedlogswiss (Verband schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen) und deren Bereiche Europa und Schifffahrt sind, gilt bis auf weiteres ein reduzierter Beitrag von CHF 600.00 pro Mitglied.

Mitgliedfirmen, die mit einem oder mehreren Delegierten im Vorstand vertreten sind, bezahlen keinen Jahresbeitrag.
- 3.3 Abgaben
Die Generalversammlung beschliesst über die Einführung und Höhe allfälliger Unkostenbeiträge wie Wagenpauschalen, Containerabgaben usw.

Art. 4 Haftung

Für die Verpflichtung des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

- 5.1 Firmen mit Rechtsdomizil in der Schweiz, die dem Verband schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen (Spedlogswiss) angehören und deren Haupttätigkeit nicht die Vertretung von Reedereien darstellt (der Nachweis ist zu erbringen).
- 5.2 Speditionsfirmen mit Rechtsdomizil in Italien unter der Voraussetzung, dass sie entweder in Domodossola oder Luino ihren Hauptsitz haben, oder in Brig oder Chiasso oder Domodossola oder Luino eine eigene Niederlassung betreiben.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der darüber endgültig entscheidet.

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der Antragsteller innert dreissig Tagen seit der schriftlichen Bekanntgabe des Entscheides des Vorstandes schriftlich Rekurs an den Präsidenten, zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung, erheben. Der Entscheid der Mitgliederversammlung ist unter Vorbehalt von Art. 75 des ZGB endgültig.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 6.1 Durch Austritt, welcher unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende eines Quartals durch eingeschriebenen Brief erklärt werden muss.
- 6.2 Durch Ableben, bei juristischen Personen durch Liquidation oder Löschung im Handelsregister.
- 6.3 Durch Ausschluss, der durch den Vorstand Mitgliedern gegenüber verfügt werden kann, welche gegen die Statuten und/oder Interessen des Vereins verstossen. Der Ausschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gegen den Ausschluss kann der Ausgeschlossene innert dreissig Tagen seit der schriftlichen Bekanntgabe des Entscheides des Vorstandes schriftlich Rekurs an den Präsidenten, zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung bzw. einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung gemäss Art. 10, erheben. Der Entscheid der Mitgliederversammlung ist unter Vorbehalt von Art. 75 ZGB endgültig.

Art. 7 Pflichten

Die Mitglieder des Vereins übernehmen folgende Pflichten:

- 7.1 Vorbehaltlose Anerkennung der Statuten.
- 7.2 Entrichtung des Jahresbeitrages und der übrigen von der Generalversammlung resp. dem Vorstand beschlossenen Abgaben.
- 7.3 Wenn immer möglich die Transporte im trockenen Oberflächenverkehr
 - Komplet- und gemischte Ladungen in den Verkehrsverbindungen gemäss Anhang 2, Ziff. 1
 - Grosscontainer in den Verkehrsverbindungen gemäss Anhang 2, Ziff. 2den aufgeführten Eisenbahngesellschaften bzw. deren Tochterunternehmen zu übergeben.
- 7.4 Die GF-Mitglieder sind gehalten, die Bahninteressen bestmöglichst zu wahren.
- 7.5 Erwerb der Mitgliedschaft der Bereiche Europa und Schifffahrt der Spedlogswiss.
Der Vorstand ist befugt, für GF-Mitglieder in Brig und/oder Chiasso abweichende Regelungen einzuräumen.
- 7.6 Die aufgrund der Mitgliedschaft zum GF von
 - den Eisenbahngesellschaften und
 - Kombi-Operatorserreichbaren tarifarischen Vergünstigungen (Ristourne und/oder Nettopreise) in irgendeiner Weise, weder ganz noch zum Teil, an unberechtigte Dritte weiterzugeben.
- 7.6.1 Generell an:
 - Consulting-, Vermittlungs-, Detaxe-Büros und ähnliche Unternehmen
 - Speditionsfirmen der Schweiz, die dem GF nicht angehören.Ausnahmen können durch den Vorstand beschlossen werden.

7.6.2 Im Verkehr von und nach der Schweiz an:

- Speditionsfirmen im Ausland, sofern der Auftraggeber und/oder Frachtzahler in der Schweiz ist
- Seehafenspediteure
- Seereedereien und deren Agenten, sofern die Abrechnung des kontinental-europäischen Frachtenanteils in der Schweiz erfolgt.

7.7 Der Geschäftsstelle bei Anordnung einer Untersuchung durch den Vorstand die verlangten Auskünfte wahrheitsgemäss zu erteilen und ihm die angeforderten Unterlagen unbeschränkt auszuhändigen.

III. Organisation

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 8.1 Die Generalversammlung
- 8.2 Der Vorstand
- 8.3 Die Kontrollstelle

IV. Generalversammlung

Art. 9 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- 9.1 Festlegung und Änderung der Statuten.
- 9.2 Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Präsidenten, zweier Vizepräsidenten und der Kontrollstelle.
- 9.3 Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle.
- 9.4 Entlastung des Vorstandes.
- 9.5 Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages, der Höhe des Abzuges von den Ristournen sowie der Höhe der Abgaben.
- 9.6 Festsetzung der Honorare sowie allfälliger pauschaler Spesenentschädigungen der Verwaltungsräte
- 9.7 Entscheid über Rekurse betreffend Aufnahme (Art. 5) bzw. Ausschluss (Art. 6) eines Mitglieds.
- 9.8 Auflösung des Vereins und Beschlussfassung über die Verwendung der vorhandenen Mittel.

Art. 10 Einberufung, Traktanden

Im ersten Halbjahr des Kalenderjahres findet eine ordentliche Generalversammlung statt.

Die Bekanntgabe des Datums der Generalversammlung hat bei der ordentlichen Generalversammlung spätestens fünfundvierzig Kalendertage vor der Generalversammlung zu erfolgen.

Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe von Ort, Datum und Traktandenliste mindestens vierzehn Kalendertage vor der Versammlung. Anträge sind dem Vorstand mindestens dreissig Kalendertage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Über nicht ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte kann nicht endgültig Beschluss gefasst werden.

Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

Stimmberechtigte Mitglieder sind alle Firmen. Sie verfügen jeweils nur über eine Stimme.

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit auf Antrag von mindestens einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder oder durch Vorstandsbeschluss einberufen werden.

Art. 11 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen, soweit nicht Gesetz oder die Statuten etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident/die Präsidentin, bzw. der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Art. 12 Statutenänderung

Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten kann durch die ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Änderungsanträge müssen ausformuliert den Mitgliedern – zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung – zum Entscheid vorgelegt werden.

Art. 13 Fusion des Vereins

Die Fusion des Vereins mit einem anderen Verein kann nur von einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Dabei bedarf es der Präsenz von zwei Dritteln der gesamthaft möglichen Stimmen und der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmen.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine weitere ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, welche mit einfachem Mehr der Stimmenden die Fusion beschliessen kann.

Das Vermögen des GF fliesst derjenigen Institution zu, welche neu die Aufgaben des ehemaligen Vereins übernimmt.

Art. 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Dabei bedarf es der Präsenz von zwei Dritteln der gesamthaft möglichen Stimmen und der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmen.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine weitere ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, welche mit einfachem Mehr der Stimmenden die Auflösung des Vereins beschliessen kann.

Der Auflösungsantrag ist vom Vorstand oder, wenn dieser nicht mehr handlungsfähig sein sollte, von der Geschäftsleiterin/vom Geschäftsleiter, mindestens zwei Monate vor der Generalversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen; vorbehalten bleiben die gesetzlichen Auflösungsgründe gemäss ZGB.

Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, wählt die Generalversammlung die Liquidatoren, welche die Vereinsgeschäfte zu Ende führen und die Auflösung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vornehmen.

Das nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen ist zinstragend bei einer Schweizerischen Grossbank oder einer Kantonalbank während höchstens fünf Jahren auf das Groupement Fer für einen eventuell neu zu gründenden Verein anzulegen. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist wird das Vereinsvermögen einer Institution mit möglichst gleichartigem Zweck zuerkannt.

Art. 15 Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Mit einem Fünftel der vertretenen Stimmen kann die geheime Wahl oder Abstimmung verlangt werden.

V. Vorstand

Art. 16 Zusammensetzung, Amtsdauer

- 16.1 Der Vorstand besteht aus höchstens 10 Mitgliedern, einschliesslich des Präsidenten und der zwei Vizepräsidenten.
- 16.2 Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand erledigt grundsätzlich alle jene Aufgaben, die nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Es stehen ihm insbesondere folgende Befugnisse zu:

- 17.1 Die Führung des Vereins einschliesslich aller damit zusammenhängender finanzieller Kompetenzen.
- 17.2 Entscheid über Aufnahme und Ausschluss eines Mitglieds; vorbehalten bleibt Art. 9.7.
- 17.3 Die Ergreifung geeigneter Massnahmen gegen Mitgliedfirmen, welche die Statuten verletzen, die von der Sistierung der Mitgliedschaftsrechte bis zum Ausschluss führen können.
- 17.4 Beschlussfassung betreffend Ausnahmen zu Art. 7.5.
- 17.5 Bestimmung der Vertragspartner gemäss Anhang 1.
- 17.6 Festsetzung des geographischen Anwendungsbereichs gemäss Anhang 2.
- 17.7 Aushandlung der tarifarischen Bedingungen mit den Eisenbahngesellschaften und Kombi-Operators
- 17.8 Beizug eines dem Vorstand nicht angehörenden Vertreters einer Mitgliedsfirma in der Eigenschaft als „Tarifneur“ mit beratender Stimme.
- 17.9 Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte eine(n) Geschäftsleiter/in ernennen, welche/r in der Regel an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnimmt.
- 17.10 Der Vorstand bildet den Verwaltungsrat der vereinseigenen Gesellschaft „Groupement Fret AG“; das Amt des Verwaltungsratspräsidenten übernimmt der Vereinspräsident. Richtlinie und Massgabe für die Tätigkeit des Verwaltungsrats der „Groupement Fret AG“ bilden der Vereinszweck und allfällige Vereinsbeschlüsse.

Art. 18 Vertretung nach aussen

- 18.1 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er tritt insbesondere als Gesprächs- und Verhandlungspartner gegenüber den im Anhang 1 erwähnten Eisenbahngesellschaften und Kombi-Operators auf. Er kann einen Ausschuss (Comité Mixte) ins Leben rufen, dem neben den Mitgliedern des Vorstandes Vertreter der Eisenbahngesellschaften und Kombi-Operators angehören.
- 18.2 Der Vorstand vertritt sodann den Verein an der Generalversammlung der vereinseigenen Gesellschaft „Groupement Fret AG“. Er darf keine Beschlüsse fassen, wenn nicht wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat das gleiche Stimmrecht, das heisst, vertritt die gleiche Anzahl Aktien. Die Mitglieder können sich weder gegenseitig vertreten, noch durch Dritte vertreten lassen.

Art. 19 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand bezeichnet die Zeichnungsberechtigten und die Art der Zeichnung.

Art. 20 Zusammentritt und Beschlussfähigkeit

- 20.1 Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Präsidenten/die Präsidentin. Er/sie kann die Einberufungskompetenz an die Geschäftsleiterin/den Geschäftsleiter delegieren. Verlangen wenigstens drei Vorstandsmitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände eine Vorstandssitzung, ist der Präsident/die Präsidentin bzw. sein Vertreter/seine Vertreterin verpflichtet, innert nützlicher Frist eine Vorstandssitzung einzuberufen, die binnen dreissig Tagen seit Verlangen stattzufinden hat.

20.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung gilt das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin/der Präsident bzw. die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

VI. Kontrollstelle

Art. 21 Zusammensetzung

Die Kontrollstelle, welche für ein Jahr gewählt wird, besteht aus zwei Mitgliedfirmen als Rechnungsrevisoren. Sie werden durch die Generalversammlung gewählt.

Art. 22 Aufgabe

Die Kontrollstelle erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag. Ihr stehen während des Rechnungsjahres jederzeit Bücher, Belege und die Kasse zur Einsicht offen. Allfällige Mängel oder Verletzungen gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften sind dem Vorstand zu melden.

VII. Geschäftsstelle

Art. 23

Als Geschäftsstelle ist die Gemeinschaftsgeschäftsstelle der Spedlogswiss beauftragt, welche für ihre Arbeit eine jährlich festzulegende Entschädigung erhält.

VIII. Finanzierung

Art. 24

Das GF erstrebt keinen Gewinn. Frachtvergütungen kommen vollumfänglich den Mitgliedern zu.

Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch:

- einen Jahresbeitrag
- einen Abzug von den Ristourne-Auszahlungen
- andere Abgaben.

Die Generalversammlung kann Sonderbeiträge beschliessen.

IX. Originaltext

Art. 25

Die vorliegenden Statuten sind in deutscher und französischer Sprache abgefasst. Als verbindlicher Text gilt die deutschsprachige Fassung.

Art. 26

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung des Groupement Fer vom 20. Juni 2001 in Basel verabschiedet und in Kraft gesetzt sowie anlässlich der Generalversammlung vom 27. Mai 2010 in Basel letztmals geändert.

sig. Peter Bösch, Präsident

sig. Luigi Häfliger, Vizepräsident

sig. Jörg Kunz, Vizepräsident

Die unterzeichnete Firma erklärt sich mit den vorstehenden Statuten vollumfänglich einverstanden:

Ort und Datum:

Firmenstempel und Unterschrift:

ANHANG 1

Vertragspartner für die in Art. 2 genannten Vereinbarungen können die folgenden Eisenbahngesellschaften und Kombi-Operators sein:

1. Eisenbahngesellschaften:

Société Nationale des Chemins de Fer Français (SNCF), Paris

Deutsche Bahn AG, Berlin

Société Nationale des Chemins de Fer Belges (SNCB), Bruxelles

Société Nationale des Chemins de Fer Luxembourgeois (CFL), Luxembourg

SBB Cargo AG, Basel

Trenitalia Divisione Cargo, Bern

Österreichische Bundesbahnen (OeBB), Wien

2. Kombi-Operators:

Intercontainer-Interfrigo SA (ICF), Basel

Hupac Intermodal AG, Chiasso

ANHANG 2

Geographischer Anwendungsbereich

1. Konventionelle Bahngüterverkehre

| einerseits | zwischen und | andererseits |
|------------|---|--|
| 1.1 | Schweiz Italien via Schweiz via Österreich via Frankreich (Modane/Ventimiglia) | – französische Nordseehäfen – Belgien (inkl. Häfen) – Niederlande (inkl. Häfen) – deutsche Seehäfen |
| 1.2 | Italien | -- Luxembourg |

2. Kombinierte Verkehre

2.1 Grosscontainer-Verkehre

2.1.1

| einerseits | zwischen und | andererseits |
|--------------------|--|--|
| Schweiz Italien | via Schweiz via Österreich via Frankreich (Modane/Ventimiglia) | – französische Nordseehäfen – niederländische Seehäfen – deutsche Seehäfen – belgische Seehäfen |

2.1.2

| einerseits | zwischen und | andererseits |
|------------|-----------------|------------------------------|
| Schweiz | -- | übrige französische Seehäfen |

2.1.3

| einerseits | zwischen und | andererseits |
|------------|-----------------|-----------------------|
| Schweiz | -- | italienische Seehäfen |

2.2 Übrige kombinierte Verkehre

Omissis